





Von Gottes Gnaden Wir Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, &c.

Sügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir in Erfahrung gebracht, daß Unserer wider die Einführung der geringhaltigen Münz-Sorten in Unsern hiesigen Fürstlichen Landen ergangenen verschiedenen Verordnungen ohngeachtet, zeithero einige dergleichen Münzen, besonders an neu ausgeprägten geringhaltigen Doppel- und einfachen Groschen, Sechs Pfennigs-Drey und Zwey Pfennigs-Stücken, wie auch abermahls allerhand Gattungen auswärtiger Heller sich eingeschlichen. Nachdem nun deren fernern Einbringung in Unsere Lande um so viel mehr vorzubeugen nöthig seyn will, da wegen der in denen benachbarten Landen bereits beschenehen Verruffung berühmter geringhaltiger Münzen selbige ohne Zweifel erfolgen dürfte; Als befehlen Wir nebst nochmaliger Wiederholung Unserer hiebevordr ausgeslassenen Münz-Mandate hiermit nachdrücklich, daß von und mit dem Tage, da diese Unsere Verordnung publiciret werden wird, von dergleichen neu ausgeprägten Münz-Sorten, durchgängig nur allein die in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Creyssen, und also in denen Chur- und Fürstl. Sächsis. ingleichen Chur-Brandenburgischen, Chur- und Fürstl. Braunschweigischen, Fürstl. Anhaltischen, wie nicht weniger in denen benachbarten Fürstl. Hessischen Casselischen Landen geprägte Doppel- und einfache Groschen, Neun- und Sechs-Pfennigs- auch Zwey und Drey Pfennigs-Stücke vor voll, die übrigen insgesammt aber nicht höher, als die Zwey Groschen-Stücke vor 1. Gr. 8 Pfenn. die Gr. vor 10. Pf. die Sechs Pfennige vor 4. die Dreyer vor 2. Pfennige in Unsern hiesigen Landen, bey Vermeidung der Confiscation und vierfachen Bestrafung derer, so darwider handeln, ausgegeben und angenommen werden sollen. Wir lassen es demnächst nicht nur wegen derer der leichten Kreuzer, insgleichen derer auswärtigen Heller und Pfennige, bey Unsern sub dato den 16. Novembr. 1748. und den 14. Mart. 1744. emanirten Verordnungen, vermöge welcher die Kreuzer 3. Pfennige, von allen Arthen der auswärtigen Heller aber drey einen Pfennig, und die Pfennige nur einen Heller gelten sollen, auch der in erwähnten Mandat ebenfalls gesetzten Straffe der Confiscation und vierfachen Bestrafung der Contravenienten nochmalts lediglich bewenden, sondern vermahnhen auch alle Unsere Unterthanen hiermit ernstlich, darüber unverbrüchlich und unablässig zu halten, und sich darnach gehorsamsft zu achten. Daran geschiehet Unsere Meynung.
Datum Friedensteyn, den 10ten Novembris 1753.

Friedrich, H. J. S.



aden **Wir** **Friederich**,
Cleve und Berg, auch Engern und West-
Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Pensberg, Herr zu Ravenstein und Zonna, ꝛc.

Wir in Erfahrung gebracht, daß Unserer wider die Ein-
Fürstlichen Landen ergangenen verschiedenen Verordnungen ohnge-
u ausgeprägten geringhaltigen Doppel- und einfachen Groschen,
emahls allerhand Gattungen auswärtiger Heller sich eingeschlichen.
mehr vorzubeugen nöthig seyn will, da wegen der in denen benach-
ter Münzen selbige ohne Zweifel erfolgen dürfte; Als befehlen
nen Münz-Mandate hiermit nachdrücklich, daß von und mit dem
gleichen neu ausgeprägten Münz-Sorten, durchgängig nur allein
n Chur- und Fürstl. Sächsis. ingleichen Chur-Brandenburgischen,
t weniger in denen benachbarten Fürstl. Hessischen Casselischen Lan-
fennigs- auch Zwey und Drey Pfennigs-Stücke vor voll, die übrige
1. Gr. 8 Pfenn. die Gr. vor 10. Pf. die Sechs Pfennige vor 4.
ng der Confiscation und vierfachen Bestrafung derer, so dar-
assen es demnächst nicht nur wegen derer der leichten Kreuzer, in-
o den 16. Novembr. 1748. und den 14. Mart. 1744. ema-
on allen Arthen der auswärtigen Heller aber drey einen Pfennig,
1 Mandat ebenfalls gesetzten Straffe der Confiscation und
betwenden, sondern vermahnen auch alle Unsere Unterthanen hiermit
arnach gehorsamst zu achten. Daran geschieht Unsere Meynung.

53

Vol 1367 B

4°

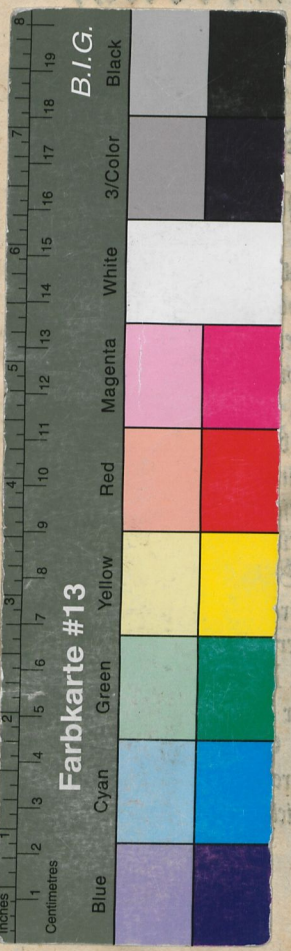
KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





39



[Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in columns and includes some larger decorative initials.]

[Large, decorative Gothic initial, possibly 'B' or 'C', at the bottom of the page.]

